



Reglement der Geschäftsprüfungskommission Stein am Rhein

vom 5. Dezember 2003

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf Artikel 24 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein das folgende Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Einwohnergemeinde Stein am Rhein:

1. Konstituierung der GPK

Art. 1 Konstituierung

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung wird durch das einladende Mitglied eröffnet und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der Aktuarin bzw. des Aktuars.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geschäfte

Die GPK behandelt die ihr durch die Geschäftsordnung des Einwohnerrats zugewiesenen Geschäfte.

Art. 3 Versammlung, Beschlussfähigkeit, Einladung, Akteneinsicht

¹ Die GPK versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Einwohnerrats
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK

In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

² Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle ausgenommen, mindestens zehn Tage vorher, zusammen mit einer Traktandenliste, einzuladen.

⁴ Alle Akten, welche über die zu beratenden Geschäfte vorhanden sind, stehen den Mitgliedern ab Versand der Sitzungsunterlagen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten bzw. in der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

Art. 4 Befugnisse

Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, von Mitgliedern der zuständigen Behörden Auskunft zu verlangen, den Rat von Fachleuten einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen. Die erforderlichen Kredite sind vorgängig beim Stadtrat zu beantragen.

Art. 5 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der GPK sind nicht öffentlich. Zur Behandlung spezieller Themen können weitere Personen bei Bedarf hinzugezogen werden.

3. Büro der GPK

Art. 6 Büro GPK, Präsidium, Aktuariat

¹ Die GPK wählt ihr Büro, bestehend aus Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten und Aktuarin bzw. Aktuar.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden in offener Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Beide sind in das gleiche Amt für die zwei nachfolgenden Jahre nicht wieder wählbar.

³ Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kommission wird in offener Wahl auf die Dauer von einem Jahr

gewählt. Sie bzw. er muss ein vom Einwohnerrat gewähltes Mitglied der Kommission sein.

Mit Ausnahme des letzten Jahres einer Amtsperiode wählt die GPK in der letzten Sitzung eines Jahres das Büro für das folgende Jahr.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Einwohnerrat auf Antrag der GPK.

Art. 7 Stellvertretung

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten, wenn diese bzw. dieser an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

Bei Verhinderung der Aktuarin bzw. des Aktuars regelt die Präsidentin bzw. der Präsident die Stellvertretung.

Art. 8 Sitzungsleitung

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung des Reglements.

Art. 9 Protokoll

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Kurzprotokoll, welches die Beschlüsse festhält und die übrigen Verhandlungen kurz zusammenfasst.

Das Protokoll wird den übrigen GPK-Mitgliedern innert 14 Tagen zugestellt.

4. Verhandlungen der GPK

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet.

² Die Traktandenliste wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgesetzt. Der GPK steht es frei, diese abzuändern.²

Art. 11 ²

Aufgehoben

Art. 12 Gemeindemitarbeiter

Bei Abklärungen über einzelne Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist in der Regel die zuständige Referentin bzw. der Referent hinzuzuziehen, andernfalls ist er oder sie im Voraus über stattfindende Gespräche zu orientieren.

Art. 13 Stimmengleichheit, Antragsrecht

¹ Bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen liegt die Mehrheit bei demjenigen Teil, zu welchem die Präsidentin bzw. der Präsident gehört.

² Die GPK hat das Recht, Anträge zuhanden des Einwohnerrats zu formulieren. Dieses Recht steht auch der Minderheit der Kommission zu.

5. Aufgaben der GPK

Art. 14 Aufgaben der GPK

Die GPK hat folgende Aufgaben:

- a) Die Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, des Abschlusses der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.
- b) Die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushalts, sofern sie nicht anderen Kommissionen

zugewiesen werden oder wenn das Büro Einwohnerrat die direkte Behandlung ohne Vorprüfung beschliesst.²

- c) Die Prüfung von Geschäften des Gemeindehaushalts, sofern der Einwohnerrat dies wünscht.
- d) Die Abklärungen weiterer Vorkommnisse in Behörden, Verwaltung und deren Betrieben.

Art. 15 Externe Kontrollstelle, Berichterstattung

¹ Die GPK ist die Auftraggeberin für die externe Kontrollstelle (gemäss Artikel 25 der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein).

² Die Berichterstattung der externen Kontrollstelle erfolgt an die GPK und an den Stadtrat.

Art. 16 Informationspflicht

Die GPK informiert den Einwohnerrat über die Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung der Gemeinderechnung und des Voranschlags.

Art. 17 ²

Aufgehoben

6. Pflichten der GPK Mitglieder

Art. 18 Geheimhaltung

Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung – auch dem Einwohnerrat gegenüber – verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dieser Kommission bestehen. (Art. 14 Gemeindegesetz).

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 5. Dezember 2003 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 5. Dezember 2003, in Kraft getreten am 5. Dezember 2003

² Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 17. November 2023 (ERB xx/2023), in Kraft getreten am 1. Januar 2024